



Baudirektion Kanton Zürich

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung

Abteilung Vermessung

Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22

Telefax: 043 259 51 79

Internet: <http://www.arv.zh.ch>

Bearbeitet von: Ulrich Hüni

Direktwahl: 043 259 27 71

Email: ulrich.hueni@bd.zh.ch

An alle Nachführungsgeometer
und
kommunalen Vermessungsämter

Zürich, 22. Juli 2004

Amtliche Vermessung (AV93)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie über verschiedene Punkte im Zusammenhang mit dem Datenmodell der amtlichen Vermessung, stellen ihnen die revidierte Richtlinie zur Verifikation von AV93-Arbeiten zu und geben Ihnen Hinweise zur jährlichen Statistik über die Nachführungstätigkeit und zum neuen Leitfaden Transformation der swisstopo.

Datenmodell 01 (Version 24 des Bundes)

Mit Brief vom 16. September 2002 haben wir Ihnen den Interlis-Beschrieb des Datenmodells DM.01-AV-ZH für die amtliche Vermessung zugestellt. Dabei haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das DM.01 für das Thema Gebäudeadressen vorläufig nicht gelte. Nach Inkrafttreten (1. Juni 2004) der revidierten Schweizer Norm 612 040 Vermessung und Geoinformation – Gebäudeadressen – Struktur, Georeferenzierung, Darstellung und Datentransfer hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion das Datenmodell 01 der amtlichen Vermessung angepasst (DM.01-AV-CH, Version 24) und in Kraft gesetzt. Die Norm beschreibt die Daten der Gebäudeadressen in Interlis 2. Im DM.01-AV-CH, Version 24, wurde dieser Beschrieb nach Interlis 1 übersetzt und umfasst die Themenbereiche Ortschaften und Postleitzahlbereiche (Zuständigkeit Kantone, Gemeinden und Post) sowie Gebäudeadressen (in der Regel bestehend aus Strassenname und Hausnummer), welche in den kommunalen Kompetenzbereich fallen.

Mit den notwendigen Anpassungen bei den Gebäudeadressen bot sich Gelegenheit, gleichzeitig einige wenige Mängel der bisherigen Version zu beheben und Ergänzungen bezüglich verknüpften Projekten (Projekt LWN, Projekt Kleine Schnittstelle – Datenaustausch zwischen AV und Grundbuch) vorzunehmen. Auf unsere Rückfrage hin hat die Vermessungsdirektion erklärt, dass das neue Datenmodell für längere Zeit nicht mehr verändert werden soll. Für die Umstellung hat die Vermessungsdirektion einen ehrgeizigen Zeitplan aufgestellt. Die Anpassung der kantonalen Beschriebe (kantonale Erweiterungen) ist bis Ende November 2004 verlangt. Wie bereits mit dem DM.01, Version 23, versuchen die Ostschweizer Kantone, gemeinsame Erweiterungen zu formulieren.

Um weitere Anpassungskosten zu vermeiden und da vor allem auch die Datenbenützer an einheitlichen und stabilen Daten interessiert sind, empfehlen wir, laufende Arbeiten so zu disponieren, dass die Daten mit dem Abschluss der Operate direkt im neuen Datenmodell (Basis Version 24 des Bundes) geprüft und anschliessend abgegeben werden können. Den genauen Zeitplan für die Umstellung auf das neue Datenmodell geben wir Ihnen mit der Zustellung des genehmigten Datenbeschriebs inklusive kantonale Erweiterungen bekannt. Dies ist per Ende November 2004 vorgesehen.

Allfällige Ergänzungsleistungen zur Überführung und Ergänzung der Daten werden zu den gleichen Bedingungen von Bund und Kanton mitfinanziert, wie das zugrunde liegende Operat.

Swisstopo (Eidgenössische Vermessungsdirektion) hat unter der Internetadresse <http://www.swisstopo.ch/de/vd/interlis.htm> den neuen Interlis-Datenbeschrieb und verschiedene Begleitdokumente bereitgestellt. Besonders zu beachten sind die neuen *Erklärungen bezüglich des DM.01-AV-CH, Version 24*.

Nummerierungsbereiche

Der Identifikator eines Nummerierungsbereichs setzt sich zusammen aus dem Kantonskürzel und einer 10-stelligen Nummer (bei Version 23 6-stellig). Neben den Gemeindeperimetern kommen nur wenige weitere Administrativgrenzen vor. Wir haben uns entschieden, gemäss Empfehlung der Vermessungsdirektion vorzugehen (siehe Beilage); die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick:

	DM01AVZH(23)	DM01AVZH(24)
	NBIdent (TEXT*8)	NBIdent (TEXT*12)
Beschrieb der Nummerierungsbereiche		
Schweiz (ganze)	CH010001	CH0100000001
Landeskartenblatt (Beispiel LK 1091)	CH031091	CH0300001091
Kanton (ganzer)	ZH010001	ZH0100000001
Gemeinde (Beispiel Bachs mit BfS-Nr. ...81)	ZH020081	ZH0200000081
Zürichsee (Seefläche, keiner Gemeinde zugehörig)	ZH029051	ZH0200009051
Greifensee (See)	ZH029040	ZH0200009040

Seeflächen Zürichsee und Greifensee

Die Seeflächen des Zürich- und Greifensees gehören nicht zum Hoheitsgebiet der anstossenden politischen Gemeinden (Ausnahme unteres Seebecken Zürichsee, welches zur Stadt Zürich gehört). Die betreffenden Grenzen der an den See anstossenden Liegenschaften gelten auch als Gemeindegrenzen. Auf die Bezeichnung einer Bezirksgrenze entlang der Ufer kann zur Zeit verzichtet werden. Traditionell wird auf Plänen auch auf die spezielle Gemeindegrenzsignatur verzichtet.

Die Daten der amtlichen Vermessung sollten keine Lücken aufweisen. Vor allem im Uferbereich gibt es Elemente verschiedener Informationsebenen, an denen vielfältiges Interesse besteht. Wir haben deshalb in Absprache mit dem Gemeindeamt, dem Notariatsinspektorat und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bestimmt, den Zürich- und den Greifensee für die amtliche Vermessung in Bearbeitungsperimeter zu unterteilen, welche mit den jeweiligen Vermessungswerken der Seeanstössgemeinden zu bearbeiten sind.

Die entstehenden Liegenschaften gehören alle zum Nummerierungsbereich des Zürich- oder Greifensees (siehe vorherigen Abschnitt zu den Nummerierungsbereichen). Die Katasternummer eines solchen Seegrundstücks wird aus der BFS-Nummer der jeweiligen Seeanstossgemeinde und einem Zähler gebildet, damit Mutationen ohne Beeinflussung der andern Vermessungswerke durchgeführt werden können.

Beispiel für die Identifikation des Grundstücks (Liegenschaft See), welches mit dem Vermessungswerk Zollikon (BFS-Nr. 161) behandelt und nachgeführt wird:

DM01AVZH(23)	DM01AVZH(24)		Bemerkung
NBIdent (TEXT*8)	NBIdent (TEXT*12)	Nummer (TEXT*12)	
ZH029051	ZH0200009051	1610000.....	Ausgangszustand
ZH029051	ZH0200009051	1610001.....	Grenzmutation
ZH029051	ZH0200009051	1610001.....	Bestandesänderung
ZH029051	ZH0200009051	1610002.....	Grenzmutation
ZH020161	ZH0200000161	2318.....	Beispiel landseitiges Grundstück Kat. Nr. 2318

Das ARV legt die Bearbeitungsperimeter fest und wird diese den betroffenen Nachführungsstellen abgeben.

Die Nummerierung der Nachführungen (Einträge in Nachführungstabellen) und der kommunalen Fixpunkte im Seebereich kann sich auf den Nummerierungsbereich der jeweiligen Seeanstossgemeinde beziehen. Widersprüche zwischen Perimeter des Nummerierungsbereichs (definierte Gemeindefläche) und der Lage einzelner Objekte werden in Kauf genommen; Objekte können ausserhalb der Gemeinde liegen.

Nationalstrassenbeschriftung

Die Bezeichnung von Nationalstrassen und kantonalen Hochleistungsstrassen erfolgt in der amtlichen Vermessung mit den Bezeichnungen des kantonalen Tiefbauamtes für in Betrieb stehende Strassen. Diese entsprechen den Bezeichnungen auf der Übersicht der Kantonspolizei z. B. A4 (ohne Abschnittsangabe), A53. Bei den Gebäudeadressen wird die Bezeichnung als Lokalisationsname (Strassenname) erfasst und für die Planausgabe (Plan für das Grundbuch und Übersichtsplan) positioniert.

Jährliche Statistik der Nachführungstätigkeit – Löschung von Gebäuden

Der volkswirtschaftliche Nutzen der amtlichen Vermessung lässt sich vor allem an der Nutzung der Daten messen. Die swisstopo will verschiedene strategische Ziele vom Umfang der Nutzung der Daten abhängig machen und hat die kantonalen Vermessungsämter aufgefordert, entsprechende Angaben zu liefern. Mit Schreiben vom 10.05.2004 haben wir Ihnen den Erhebungsbogen: Statistische Angaben über die Datenabgaben zugestellt. Wir hoffen, dass Sie bereits für das Jahr 2004 die gewünschten Angaben machen können. Im Übrigen sind wir bemüht, die statistischen Erhebungen auf das Notwendige zu beschränken. Heute können wir Ihnen mitteilen, dass die Anzahl „Löschungen von Gebäuden“ nicht mehr erhoben werden muss.

Weisung Reg. Nr. 20: Verifikation von AV93-Arbeiten

Als Weisung Reg. Nr. 20 stellen wir Ihnen die überarbeitete Fassung der Verifikationsanleitung zu. Wir möchten hervorheben, dass der Unternehmer bei allen Vermessungsarbeiten (Ersterhebungen, Erneuerungen und Laufende Nachführung) mit einem umfassenden Qualitätssicherungssystem die Qualität seiner Arbeit zu garantieren hat. Die Vermessungsaufsicht prüft in erster Linie die Qualitätsnachweisführung (Prüfungstatbestände und Vollständigkeit) des Unternehmers und lediglich stichprobenweise die Arbeitsausführung.

Leitfaden Transformation der swisstopo

Die Revision von Fixpunktnetzen führt vermehrt zu Anpassungen bestehender Daten mittels Interpolation oder Transformation. Wir haben Ihnen am 03.04.2003 Hinweise und Empfehlungen zur Anwendung der Interpolationsprogramme abgegeben. Die swisstopo hat nun einen umfassenden Leitfaden zusammengestellt: Leitfaden für die Anwendung geometrischer Transformationsmethoden in der amtlichen Vermessung. Dieser kann beim Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern bestellt werden.

Freundliche Grüsse

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung
Abteilung Vermessung

Othmar Hiestand
Kantonsgeometer

Beilagen:

- Empfehlung swisstopo zum Nummerierungsbereich
- Schema Autobahnen/Autostrassen der Kantonspolizei Zürich
- Weisung Reg. Nr. 20: Verifikation von AV93-Arbeiten
- Inhalt Blauer Ordner Seite 2/2 (zum Austauschen)